

# **SATZUNG des Vereins**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen <<VfB Grün-Weiß Hellersdorf>> und hat seinen Sitz in Berlin-Hellersdorf.  
Er wurde am 13. Mai 1991 gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Öffnung des Vereins zur sportlichen Betätigung für jedermann unabhängig von seinen politischen und religiösen Anschauungen;
  - b) die Förderung des Volleyballsports erfolgt durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig geregelten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im Betriebssportverband Berlin e.V.

## **§ 4 Farben des Vereins**

Die Farben des Vereins sind Grün - Weiß.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - 2) Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder, die unter 1) und 2) aufgeführt sind.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1) durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist;
  - 2) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist;
  - 3) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, welcher durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich und mit Begründung bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - 1) Bericht des Vorstandes
  - 2) Entlastung des Vorstandes
  - 3) Neuwahl des Vorstandes
  - 4) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - 5) Veranstaltungskalender
  - 6) Haushaltsvorschlag
  - 7) Anträge
  - 8) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Sportwart.
  
2. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung einzelner Aufgaben.
  
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der 1. Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende  
der Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

## **§ 9 Ordnungen**

Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

## **§ 10 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.